



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„KUNST UND KOMMUNIKATION“

beschlossen in der

267. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 21.01.2015  
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015  
genehmigt in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2015 vom 16.07.2015, S. 447

Änderungen beschlossen in der

44. Sitzung des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.07.2021  
befürwortet in der 163. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.09.2021  
genehmigt in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2021 vom 18.11.2021, S. 1495

Korrektur der fehlerhaften Veröffentlichung von § 5 im

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2021 vom 18.11.2021, S. 1495  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2022 vom 28.06.2022, S. 755

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss .....	3
§ 4	Hochschulgrad .....	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 6	Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen .....	4
§ 7	Praktika .....	5
§ 8	Schlüsselkompetenzen .....	6
§ 9	Aufbau der Masterprüfung .....	6
§ 10	Zulassung zur Masterarbeit.....	7
§ 11	Masterarbeit .....	7
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	8
§ 13	In-Kraft-Treten.....	8

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Kunst und Kommunikation“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die\*der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

## § 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Master-Prüfungsausschuss des Faches Kunst.

## § 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Kunst und Kommunikation“ verliehen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 74 LP bzw. 22 SWS, in dem ein oder mehrere schwerpunktbezogene Praktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen und insgesamt 12 LP sowie Exkursionen im Umfang von 2 Tagen mit insgesamt 2 LP zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 36 LP bzw. 20 SWS. <sup>3</sup>27 LP entfallen auf die Masterarbeit sowie 3 LP auf ein Kolloquium. <sup>4</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohl. Semester
KNST-MmKbF-1-v1	Mastermodul Kunstbezogene Forschung 1	8	11	2 Sem.	--	1
KNST-MmKbF-2-v1	Mastermodul Kunstbezogene Forschung 2	8	11	2 Sem.		2
KNST-MmFwDF	Mastermodul Fachwissenschaften und Fachdidaktik	4	8	2 Sem.	--	1.-2.
KNST-MmP-v1	Praktikum (10 Wochen)	--	12		--	2.-3.
	Exkursionen	2 Tage	2	2 Tage		1.-4.
KNST-MmKol-v1	Master-Kolloquium	2	3	1 Sem.	--	4
	Masterarbeit (5 Monate)		27	1 Sem.		4.
	<b>Summe Pflichtbereich</b>	<b>22</b>	<b>74</b>			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohl. Semester
Wahlpflicht-Mastermodul Verflechtungsbereich:	Wahloption: 3 Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fächern mit bestehenden Kooperationen zum Fach Kunst/Kunstpädagogik (Kunstgeschichte, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften und Philologien)					
KNST-MmVB-v1	Wahlpflicht-Mastermodul Verflechtungsbereich	6	9	2-3 Sem.	--	1.-3.
Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Praxis:		Wahloption: 1 aus 4				
KNST-WMm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik</i>	8	9	2 Sem.		1.-2.
KNST-WMm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Bildhauerei/ Skulptur und Raum</i>	8	9			
KNST-WMm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Medien und Design/ Fotografie</i>	8	9			
KNST-WMm-KP-ZK	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Zeitbasierte Kunstformen</i>	8	9			
Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Kommunikation:		Wahloption: 1 aus 3				
KNST-WMmKK-KB	Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Kommunikation: <i>Kulturelle Bildung</i>	6	18	2-3 Sem.		2.-3.
KNST-WMmKK-AP	Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Kommunikation: <i>Ausstellungspraxis</i>	6	18			
KNST-WMmKK-KP	Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Kommunikation: <i>Künstlerische Projektarbeit</i>	6	18			
	<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>	<b>20</b>	<b>36</b>			
	Integrierte Schlüsselkompetenzen		10			
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>42</b>	<b>120</b>			

- (2) Im Wahlpflichtmodul des Verflechtungsbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die gewählten Veranstaltungen des Verflechtungsbereichs sollen einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich „künstlerische Kommunikation“ aufweisen. <sup>2</sup>Die Wahl der Veranstaltungen ist mit dem\*der betreffenden Modulbeauftragten für das gewählte Modul der „Künstlerischen Kommunikation“ abzusprechen.

## § 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module des Fachmasters *Kunst und Kommunikation* folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
- Künstlerische Arbeiten
  - Projektportfolio
  - öffentliche Präsentation
  - Kommunikationskonzept
  - Projektbericht
- (2) <sup>1</sup>Künstlerische Arbeiten entstehen während des laufenden Semesters und bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt. <sup>2</sup>Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung bestehen aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design oder zeitbasierte Kunstformen.

- (3) <sup>1</sup>Ein Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, das in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. <sup>2</sup>Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.
- (4) <sup>1</sup>Die öffentliche Präsentation kann in Form einer Ausstellung, Aufführung oder Performance, eines Vortrags oder einer anderen Form der öffentlichen Präsentation realisiert werden. <sup>2</sup>Die gewählte Form wird in Absprache mit dem/der Modulbeauftragten rechtzeitig festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Das Kommunikationskonzept bezieht sich auf ein Projekt, das in dem gewählten Wahlpflichtmodul der Künstlerischen Kommunikation realisiert werden soll. <sup>2</sup>Es dient der schriftlichen Darlegung der projektbezogenen Kommunikationsstrategien sowie der didaktisch-methodischen Reflexion.
- (6) Im Projektbericht (10-20 Seiten) soll die künstlerische Konzeption und die öffentliche Präsentation der, im Rahmen des künstlerischen Kommunikationsseminars entstandenen Projektarbeit sowie die angewendeten Vermittlungsstrategien erläutert und kritisch reflektiert werden.

## § 7 Praktika

- (1) Im Rahmen des Masterprogramms „Kunst und Kommunikation“ sind ein oder mehrere schwerpunktbezogene Praktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum oder die Praktika sollen den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. außerschulischen, kunstpädagogischen Einrichtungen, in Kulturinstitutionen sowie anderen kulturellen und öffentlichen Einrichtungen und in der Erwachsenenbildung,
- Einblicke in für Absolvent\*innen des Studiengangs „Kunst und Kommunikation“ relevante Handlungsfelder geben,
  - die Anwendung von kunstpädagogischen und künstlerischen Vermittlungsstrategien ermöglichen,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Bereichen kultureller Vermittlung und Kulturmanagement u.ä. vermitteln,
  - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Organisations- und Projektmanagement, Tagungs- und Programmplanung in Bildungseinrichtungen) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) Das Praktikum oder die Praktika umfassen in der Regel insgesamt zehn Wochen und werden mit insgesamt 12 LP bepunktet. <sup>2</sup>Die Studierenden können die Praktika zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) <sup>1</sup>Die\*der Studierende soll vor Aufnahme eines Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die\*der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung eines Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht im Umfang von i.d.R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. <sup>3</sup>Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.

- (7) <sup>1</sup>Die\*der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Die Praktikumsstelle muss von der\*dem Studierenden selbst gesucht werden.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 10 LP integrativ erworben.
- (2) <sup>1</sup>Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden:
- <sup>3</sup>**Methodenkompetenzen:** Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, Methoden des wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemeerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche, Projektplanung und Projektorganisation; forschungspraktische Kompetenz; gestalterische Kompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz; Präsentation und Dokumentation; Vermittlungskompetenzen; Medienkompetenz.
- <sup>4</sup>**Sozialkompetenzen:** Verantwortungsbereitschaft; sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung; Team- und Kooperationsfähigkeit; Interkulturelle Kompetenz; Moderation und Gesprächsführung.
- <sup>5</sup>**Selbstkompetenzen:** Disziplin übergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Wahrnehmungsfähigkeit; Reflexionsfähigkeit; Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
- (3) Die\*der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die\*der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer\*seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9 Aufbau der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen oder Lehrveranstaltungen verbundenen Studienbegleitenden Prüfungen einschließlich zweier Praktika, Exkursionen sowie eines Kolloquiums gemäß § 5 Abs. 1, von insgesamt 93 LP und
- der Masterarbeit im Umfang von 27 LP.

## § 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  - die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie die Praktika erfolgreich absolviert hat, wobei Prüfungsleistungen zur Masterprüfung nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein dürfen, und
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, der Praktika sowie Studiennachweise gemäß § 5,
  - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfer\*innen,
  - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind
 oder
  - die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. <sup>2</sup>§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 11 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich Kunst und Kommunikation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.

## § 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 Absatz 1 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 im Verhältnis 40 : 60.

## § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die bereits im Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ in der Fassung vom 01.10.2017 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 37), tritt zum 31.03.2024 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“.